

Berufsfachschule für Pflegefachhilfe
Schulungsinhalte
Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)



Freiheitsentziehende Maßnahmen

Frau Meier ist gestürzt und sitzt mit einem komplizierten Wadenbruch im Rollstuhl. Frustriert von der Einschränkung versucht sie aktiv zu bleiben und rollt unaufhörlich im Aufenthaltsraum des Pflegeheims herum. Die anderen Bewohner fühlen sich dadurch gestört.

Wie verhalten Sie sich?



Freiheitsentziehende Maßnahmen

Herr Großmann leidet an Diabetes. Er besteht aber darauf, wie die anderen Pflegeheim-Bewohner ein Stück Torte zu essen. Das Pflegepersonal weist ihn auf den gesundheitlichen Schaden hin, den er sich damit zufügen würde – er lässt sich allerdings nicht belehren.

Wie verhalten Sie sich?



Freiheitsentziehende Maßnahmen

Frau Schulze ist an Depressionen erkrankt und – inklusive starker Schlafstörungen, die mit unbeabsichtigten Bewegungen verbunden sind. Deshalb ist sie nachts bereits wiederholt aus ihrem Bett gefallen und hat sich schlimme Prellungen zugezogen.

Wie verhalten Sie sich?



Freiheitsentziehende Maßnahmen

Für die Betroffene besteht seit dem 26.10.2006 eine Betreuung. Der ehrenamtliche Betreuer ist der Sohn der Betroffenen.

Mit Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21.10.2011 wurde auf die Beschwerde des Betreuers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 28.09.2011 die Anbringung von Bettseitenteilen gemäß § [1906](#) Abs. 4 BGB für die Dauer von einem Jahr genehmigt.

Mit Schreiben vom 02.06.2012 (eingegangen bei Gericht am 04.07.2012) beantragt der Betreuer die weitere Genehmigung der dargestellten freiheitsentziehenden Maßnahme.



Freiheitsentziehende Maßnahmen

Das Gericht hat im Rahmen seiner Ermittlungen für die Betroffene gemäß § 317 FamFG eine Verfahrenspflegerin bestellt, Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung befragt sowie die Betroffene persönlich angehört und sich einen persönlichen Eindruck von der Gesamtsituation verschafft. Hinsichtlich der einzelnen Inhalte der entsprechenden Ermittlungen wird vollumfänglich auf die Verfahrensakte verwiesen. Aufgrund der Darstellungen der Verfahrenspflegerin ist die Betroffene durchaus noch in der Lage, sich etwa aus einem Sessel zu erheben oder an den Rand ihres Bettes zu gelangen. Dies hat sich durch den persönlichen Eindruck während der persönlichen Anhörung bestätigt.



Freiheitsentziehende Maßnahmen

Finanzielle Erwägungen dürfen im Rahmen der Prüfung von mildernden Maßnahmen keine Rolle spielen.

Die Verhinderung einer Sturzgefahr ohne freiheitsentziehende Maßnahmen gehört zu den pflegerischen Standards in Deutschland. Die Anschaffung alternativer Mittel, wie z.B. ein absenkbares Pflegebetts muss von der Pflegeeinrichtung oder durch die sozialrechtlichen Kostenträger zur Verfügung gestellt werden. Wendet die Pflegeeinrichtung diese pflegerischen Standards nicht an, so ist im Extremfall ein Umzug in eine andere Einrichtung vor einer Freiheitsentziehung mittels Bettgittern vorzuziehen. Alternativ oder zusätzlich müssen auch eigene finanzielle Mittel des Betroffenen verwendet werden, um alternative Hilfsmittel zu beschaffen.



Fragen zum Datenschutz

Fall: Die Krankenkasse

Der Pflegedienst Pielcher betreut Herrn Manfred Stuckard, der aufgrund eines Knochenbruches stationär behandelt wird. Dabei kommt es bei Herrn Manfred Stuckard zu einem Dekubitus, dem der Pflegedienst angelastet wird.

Die Krankenkasse beansprucht vom Pflegedienst Pielcher Anspruch auf Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen und der Pflegedokumentation.

Die Kasse hält es für unnötig dem MDK um eine Stellungnahme zu beten.

Darf die Krankenkasse Einsichtnahme der Unterlagen vom Pflegedienst verlangen?

Fall angelehnt an BSG, Urteil vom 28.02.2007, Az. B 3 KR 12/06 R, NZS 2007, 653.